zur Zahlung von Beträgen, die sie der Rechtsmittelführerin schulden soll, und von Schadensersatz infolge der Auflösung eines Vertrags über eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für das Projekt „e-Content Exposure and Business Opportunities“ („EEBO“) (Vertrag EDC-53007 EEBO/27873) gerichtet war, der im Rahmen eines mehrjährigen Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (Programm „eContent“) geschlossen wurde

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 9. Februar 2010, Evropaïki Dynamiki/Kommission (T-340/07), wird aufgehoben, soweit das Gericht mit diesem Urteil nicht über die Anträge der Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE entschieden hat, die Kommission zu verurteilen, ihr ungeachtet der Auflösung des Vertrags EDC-53007 EEBO/27873 einen Betrag in Höhe von 172 588,62 Euro zu zahlen, der den noch nicht von der Kommission erstatteten und im Rahmen dieses Vertrags von ihr getragenen Kosten entspricht.

2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen, damit es über die genannten Anträge der Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE entscheidet.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Mai 2011 — Kommission/Belgien

(Rechtssache C-265/10)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 — Chemische Stoffe — Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung dieser

Stoffe — REACH-Verordnung — Art. 126 — Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung — Nicht fristgerechte Umsetzung“

1. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 258 AEUV) (vgl. Randnr. 27)*

2. *Rechtsangleichung — Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe — REACH-Verordnung — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten — Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verordnung — Verpflichtung eines föderalen Mitgliedstaats, zur Durchführung der Verordnung ein Kooperationsabkommen mit den Regionen zu schließen — Fehlen (Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 126) (vgl. Randnr. 37)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 126 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) — Sanktionen bei Verstößen gegen die REACH-Verordnung

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 126 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur Umsetzung der Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung erforderlich sind.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Mai 2011 — Kommission/Schweden

(Rechtssache C-479/10)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 1999/30/EG — Kontrolle der Umweltbelastung — Grenzwerte für die PM10-Konzentrationen in der Luft“

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 258 AEUV; Richtlinie 1999/30 des Rates, Art. 5 § 1)